Landkreis Mansfeld – Südharz - Die Landrätin -

Verordnung

zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmalen in der Stadt Hettstedt und in den Ortsteilen Walbeck und Ritterode sowie Neuverordnung von 3 Eichen als Baumnaturdenkmale

Gemäß § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S 2542) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 f Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. S. 569) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch den Landkreis Mansfeld–Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Baumnaturdenkmale

Der Schutzstatus der Bäume, die in den nachstehenden Verordnungen/Beschlüssen als Baumnaturdenkmale ausgewiesen wurden, werden für die Gemarkung Hettstedt mit den Ortsteilen Walbeck und Ritterode aufgehoben:

- der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Mansfelder Gebirgskreis vom 07.01.1936 einschließlich der Nachtragsverordnungen (Amtsblatt vom 01.02.1936 Stück Nr. 5 S. 15)
- Beschluss des Rat des Kreises Hettstedt Nr. 15-5/65 vom 10.03.65
- Beschluss-Nr. 459-133/83 vom 15.12.1983 zum Maßnahmeplan zum Landschaftspflegeplan für die Landschaftsschutzgebiete "Harz" und "Saale" im Kreis Hettstedt,
 (Anlage: Flächennaturdenkmale im LSG "Harz" und Naturdenkmale im LSG "Harz"
 und "Saale"),
- der Rechtsverordnung zum Schutz der BND für das Gebiet der Gemarkung Hettstedt vom 08.10.2004 (Landkreis Mansfelder Land).

Die mit diesen Beschlüssen und Verordnungen unter Schutz gestellten Baumnaturdenkmale genügen nicht mehr den Anforderungen eines Baumnaturdenkmals gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist der Schutzzweck entfallen, so dass der Schutzstatus als Baumnaturdenkmal aufzuheben ist.

Alle im Zusammenhang mit der Ausweisung als Baumnaturdenkmal bestehenden Beschränkungen und Verbote entfallen. Je nach Lage und Größe der Bäume unterliegen diese nunmehr der Baumschutzsatzung der Stadt Hettstedt innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und außerhalb der Baumschutzverordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz.

§ 2 Neuverordnung von 3 Eichen - Schutzgegenstand -

- (1) Die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten 3 Einzelbäume werden als Baumnaturdenkmale unter Schutz gestellt. Der Schutzbereich der Naturdenkmale erstreckt sich auch auf die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie auf einen 2 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes.
- (2) Die Standorte der Baumnaturdenkmale sind in der mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 eingetragen.

(3) Je eine Ausfertigung der Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie in der Stadt Hettstedt aufbewahrt. Die Karten können dort kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und Erhalt der unter Schutz gestellten Bäume

- 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenheit oder Schönheit.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Hierzu zählen insbesondere:

- 1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen aller Art,
- das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,
- 3. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt,
- 4. das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien.
- 5. das Verändern des Wasserhaushaltes,
- 6. das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- 7. das Entfachen und Betreiben offener Feuerstellen,
- 8. die Anwendung von Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von sonstigen chemischen Substanzen,
- 9. der Einsatz von Streusalzen

§ 5 Zulässige Handlungen

Unbeschadet der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen zulässig:

- 1. fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i. S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Sie sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises unverzüglich anzuzeigen,
- 3. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Naturdenkmale durch die untere Naturschutzbehörde.
- Nutzungen von bestehenden Anlagen (Wege) innerhalb der geschützten Umgebung, die für diese bestimmte Art der Nutzung vorhanden sind und durch die das Baumnaturdenkmal nicht zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig gestört wird,
- 5. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sie sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Pflege und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die von der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2)Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, wie Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Die untere Naturschutzbehörde kann auch nachträglich Auflagen erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. einem Verbot gemäß § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde,
 - 2. zulässige Handlungen gemäß § 5 Nr. 1 und 5 dieser Verordnung vornimmt, ohne diese vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt zu haben.
 - 3. der nach § 6 Abs.2 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 NatSchG LSA in den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Kraft.

Sangerhausen, den 14.11.2014

Dr. Angelika Klein

Baumnaturdenkmale der Stadt Hettstedt und der Ortsteile Walbeck und Ritterode

BND-Nr.:	Baum	Gemarkung	Flur	Flurstück
MSH 023	Stieleiche "Adelheidseiche"	Walbeck	4	285
MSH 024	Stieleiche	Walbeck	4	258/1
MSH 025	Stieleiche	Walbeck	5	4/1

Sangerhausen, den 14.11.2014

Dr. Angelika Klein

